

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

## betreffend Gebäudeerschliessung

Renet AG, April 2021



### I. Allgemeine Bestimmungen

#### 1. Grundlagen und Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für die Erschliessung von Gebäuden an das HFC-Koaxial- und FTTH-Glasfasernetz der Renet AG (nachfolgend Kommunikationsnetz) und die Nutzung dieser Anschlüsse.
- 1.2 Als Kunden im Sinne dieser AGB gelten die Eigentümer von Grundstücken und Liegenschaften, welche an das Kommunikationsnetz der Renet AG (nachfolgend Renet) angeschlossen werden sollen oder angeschlossen sind. In Liegenschaften mit mehreren Eigentümern (Gesamt- oder Miteigentum, Stockwerkeigentum) gilt die Eigentümergemeinschaft als Kunde.
- 1.3 Zusammen mit den jeweils gültigen Preisstrukturen, technischen Vorgaben und individuell vereinbarten Verträgen bilden diese AGB die Grundlage des privatrechtlichen Rechtsverhältnisses zwischen der Renet und dem Kunden.
- 1.4 Diese AGB gelten nicht für weitere durch Renet oder Dritte über das Kommunikationsnetz angebotenen Dienstleistungen, wie zum Beispiel ein Digitalanschluss oder Dienstleistungen eines Providers. Für den Bezug dieser Dienstleistungen gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge und deren Geschäftsbedingungen.
- 1.5 Die jeweils geltenden Unterlagen wie diese AGB oder die Tarif- und Preisstrukturen können auf der Website der Renet, [www.renet-ag.ch](http://www.renet-ag.ch) eingesehen bzw. heruntergeladen werden.
- 1.6 Die in diesen AGB verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich sowohl auf das weibliche wie das männliche Geschlecht.

#### 2. Dienstleistungen über das Kommunikationsnetz

- 2.1 Die Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Renet ist die Voraussetzung, damit über das Kommunikationsnetz weitere Dienstleistungen wie das TV-Grundangebot oder Breitband-Kommunikationsdienste bezogen werden können. Die reine Erschliessung einer Liegenschaft beinhaltet keine dieser Dienstleistungen und zu deren Nutzung müssen weitere Vereinbarungen abgeschlossen werden, für welche andere allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung finden.
- 2.2 Die Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Renet ist keine Verpflichtung, weitere Dienstleistungen zu beziehen.

### II. Rechtsverhältnis

#### 3. Entstehung des Rechtsverhältnisses

- 3.1 Das Rechtsverhältnis mit dem Kunden beginnt mit der Bestellung der Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz der Renet und besteht auf unbestimmte Dauer.

#### 4. Beendigung des Rechtsverhältnisses

- 4.1 Der Kunde und die Renet können das Rechtsverhältnis jederzeit mit einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Monats kündigen.
- 4.2 Das Rechtsverhältnis endet mit dem Ablauf der Kündigungsfrist oder mit dem Rückbau der Anlage.
- 4.3 Mit der Beendigung dieses Rechtsverhältnisses wird die Liegenschaft vom Kommunikationsnetz der Renet getrennt und es können sodann keine Dienstleistungen mehr über das Kommunikationsnetz bezogen werden. Die Renet wird in diesem Fall alle bestehenden Verträge über Dienstleistungen, welche über das Kommunikationsnetz bezogen werden, ebenfalls beenden.

### III. Leistungen

#### 5. Erschliessung

- 5.1 Die Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz wird durch die Bestellung der Erschliessung durch den Kunden oder durch einen vom Kunden Beauftragten ausgelöst.
- 5.2 Das Erstellen der Anschlussleitung ab dem Kommunikationsnetz der Renet bis zum Gebäudeeintrittspunkt in der zu erschliessenden Liegenschaft erfolgt durch Renet.
- 5.3 Das Erstellen der Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung ab dem Gebäudeeintrittspunkt bis in die Nutzungseinheiten erfolgt durch den Kunden.
- 5.4 Wird die Liegenschaft an das FTTH-Glasfasernetz angeschlossen, so liefert Renet die zu installierende optische Kommunikationssteckdose (OTO). Die Installation der Kommunikationssteckdose an die Gebäudeverkabelung erfolgt durch den Kunden.

#### 6. Änderung bestehender Anschlüsse

- 6.1 Verursacht der Kunde infolge Um- oder Neubauten die Verlegung, Abänderung oder den Ersatz seines bestehenden Anschlusses, so gehen die daraus entstehenden Kosten zu seinen Lasten. Solche Um- oder Neubauten sind der Renet mindestens einen Monat zum Voraus schriftlich zu melden.
- 6.2 Sind bauliche Massnahmen im Bereich des Anschlusses geplant, insbesondere bei Grabarbeiten, sind diese vorgängig mit der Renet abzustimmen. Die Werkleistungspläne können bei Renet eingesehen und bezogen werden.

#### 7. Eigentumsverhältnis

- 7.1 Die Anschlussleitung ab dem Kommunikationsnetz der Renet bis zum Gebäudeeintrittspunkt ist im Eigentum der Renet.
- 7.2 Die Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung ist im Eigentum des Kunden.
- 7.3 Die Eigentumsabgrenzung ist massgebend für die Zuordnung der Haftung und der Unterhaltspflicht.

#### 8. Durchleitungsrecht

- 8.1 Der Kunde erteilt oder verschafft der Renet unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die Anschlussleitung zum Kunden und zu Dritten. Das Durchleitungsrecht umfasst das Recht für den Bau, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung und Fortbestand der Anschlussleitung inklusive Duldung der damit verbundenen Infrastrukturanlagen (Kabelkanalisationen, Rohranlagen, Kabel, Schächte usw.).
- 8.2 Legt die Renet zu den Liegenschaften Dritter eine Anschlussleitung durch das Grundstück des Kunden, so entstehen dem Kunden daraus weder Kosten noch ist die Renet oder der Dritte gegenüber dem Kunden entschädigungspflichtig.
- 8.3 Die Renet ist berechtigt, ihre Leitungsanlagen in Privatgrundstücken auf eigene Kosten im Grundbuch eintragen zu lassen.

#### 9. Zutrittsrecht

- 9.1 Der Renet oder deren Beauftragten ist für Anschluss- und Wartungsarbeiten der Zutritt zur Anschlussleitung entschädigungslos nach vorgängiger Anmeldung zu gestatten. Bei dringlichem Handlungsbedarf darf die Renet auf die Voranmeldung verzichten.

- 9.2 Der Renet oder deren Beauftragten ist für die Kontrolle der Hausinstallation sowie für die Plombierung bzw. Entplombierung der Zutritt entschädigungslos nach vorgängiger Anmeldung zu gestatten.
- 9.3 Falls erforderlich gestattet der Kunden der Renet den Zutritt zur Liegenschaft und zu den physischen Anschlüssen.
- 9.4 Soweit Einheiten betroffen sind, an denen Drittrechte (Mieter und Stockwerkeigentümer) bestehen, sorgt der Kunde dafür, dass auch bei diesen der Zugang gewährleistet ist.

## 10. Zulassungs- und Qualitätsanforderungen

- 10.1 Die Hausinstallationen und die Wohnungsverkabelung sind Sache des Kunden und bedürfen keiner Bewilligung durch die Renet. Der Kunde bzw. dessen Beauftragte müssen sicherstellen, dass
- a) eidgenössische (inkl. BAKOM) und kantonale Vorschriften der sowie die anerkannten Regeln der Technik, insbesondere die HVA-Richtlinie von Suissedigital, eingehalten werden;
  - b) Arbeiten von Unternehmen oder Personen ausgeführt werden, welche über das erforderliche Fachwissen verfügen;
  - c) beim Einsatz der HFC-Technologie die Hausinstallationen geerdet ist und
  - d) im normalen Betrieb signaltechnische Einrichtungen anderer Installationen sowie aktive und passive Netzkomponenten der Renet weder gestört noch beschädigt werden.
- 10.2 Führt eine unsachgemässe Hausinstallation oder Nutzung der Kommunikationsanlage dazu, dass das Kommunikationsnetz der Renet oder andere Kunden der Renet beeinträchtigt oder gestört werden, so kann die Renet vom Kunden die Beseitigung dieser Störung auf Kosten des Kunden verlangen.
- 10.3 Erfolgt die Beseitigung nicht in angemessener Zeit, in der Regel innert 5 Arbeitstagen, so ist die Renet berechtigt, die Liegenschaft bis zur Behebung vom Kommunikationsnetz der Renet zu trennen.
- 10.4 Führt die Beeinträchtigung dazu, dass das Kommunikationsnetz der Renet nicht mehr zweckgemäss betrieben werden kann, so kann die Renet die Liegenschaft sofort vom Kommunikationsnetz trennen.
- 10.5 Die Renet ist berechtigt, eine regelmässige Kontrolle der Hausinstallation durchzuführen.

## 11. Gewährleistung und Schadenbehebung

- 11.1 Die Renet erbringt die Leistungen nach den anerkannten Standards und bestmöglich. Die Renet gewährleistet jedoch kein unterbruchs- und störungsfreies Funktionieren des Anschlusses oder des Kommunikationsnetzes.
- 11.2 Ausgeschlossen ist die Gewährleistung
- a) bei einem Leistungsunterbruch infolge höherer Gewalt sowie
  - b) zu Dienstleistungen, welche über das Kommunikationsnetz angeboten werden.
- 11.3 Der Kunde ist verantwortlich für die entsprechenden Sicherheitsmassnahmen auf seinen Geräten.
- 11.4 Die Renet ist verpflichtet, sämtliche Arbeiten im Zusammenhang mit Bau, Betrieb und Wartung des Anschlusses an das Kommunikationsnetz mit der gebotenen Sorgfalt auszuführen und die ihr eingeräumten Rechte möglichst schonend sowie unter angemessener Wahrung der berechtigten Interessen des Grund- und Liegenschaftseigentümers wahrzunehmen.

- 11.5 Die Renet verpflichten sich, Störungen und Schäden an der Anschlussleitung bis zum Gebäudeeintrittspunkt innert nützlicher Frist zu beheben.

## 12. Haftung

- 12.1 Die Renet haftet für selbst oder durch seine Hilfspersonen absichtlich oder grobfahrlässig verursachte direkte Schäden im Rahmen der zwingenden gesetzlichen Bestimmungen. Für leichtfahrlässig verursachte direkte oder indirekte Schäden sowie für Folgeschäden (wie entgangener Gewinn oder Schäden aus Datenverlusten) wird die Haftung vollumfänglich ausgeschlossen.
- 12.2 Ausgeschlossen ist die Haftung von der Renet für Schäden, die infolge höherer Gewalt eintreten.
- 12.3 Der Kunde haftet für alle Schäden, die er durch sein Verschulden, Nachlässigkeit (z.B. unterlassene Wartung) oder vorschriftswidrige Benutzung seiner Einrichtungen der Renet oder Drittpersonen gegenüber verursacht

## IV. Preise

### 13. Einmalige Erschliessungskosten

- 13.1 Die Kosten für die Erschliessung einer Liegenschaft an das Kommunikationsnetz stellt die Renet dem Kunden nach Aufwand in Rechnung.

### 14. Regelmässig wiederkehrende Kosten

- 14.1 Für die Nutzung und den Betrieb der physischen Erschliessung entstehen dem Kunden keine regelmässig wiederkehrenden Kosten.
- 14.2 Die Nutzung von Dienstleistungen über das Kommunikationsnetz wie das TV-Grundangebot oder weitere Breitband-Dienstleistungen sind kostenpflichtig und werden mit einer separaten Vereinbarung geregelt, für welche separate allgemeine Geschäftsbedingungen zur Anwendung gelangen.

### 15. Kosten für Betrieb, Wartung und Unterhalt

- 15.1 Die Kosten für Betrieb, Wartung und Unterhalt sowie alle weiteren mit der Installation zusammenhängenden Kosten für die Hausinstallation bzw. die Gebäudeverkabelung trägt der Kunde.

## V. Verrechnung und Inkasso

### 16. Rechnungsstellung

- 16.1 Die Rechnungsstellung für die Erschliessung erfolgt nach Abschluss der Installation.
- 16.2 Die Renet kann vom Kunden angemessene Vorauszahlungen oder Teilzahlungen verlangen.

### 17. Zahlung

- 17.1 Rechnungen sind vom Kunden innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung – ohne jeglichen Abzug – zu begleichen. Nach dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung in Verzug.
- 17.2 Die Bezahlung der Rechnungen in Raten ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Renet zulässig.
- 17.3 Beanstandungen von Rechnungen sind vom Kunden innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich der Renet zu melden.
- 17.4 Bei Beanstandungen ist der Kunde nicht berechtigt, die Zahlung der Rechnungsbeträge und die Leistung von Akontozahlungen zu verweigern.

17.5 Der Kunde ist ebenfalls nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit von der Renet in Rechnung gestellten Gebühren und Preisen zu verrechnen.

#### **18. Inkassomassnahmen / Einstellung der Lieferung und Leistung**

18.1 Nach Ablauf der Zahlungsfrist erhält der Kunde eine Zahlungserinnerung mit einer weiteren Frist von 10 Tagen und dem Hinweis auf die Belastung von Mahngebühren und Verzugszinsen – in der Höhe gemäss OR Artikel 104 – im Falle von weiteren Mahnungen.

18.2 Wird der ersten Zahlungserinnerung keine Folge geleistet, erfolgt eine erste Mahnung mit einer weiteren Zahlungsfrist von 10 Tagen und dem Hinweis auf weiterführende Inkassomassnahmen.

18.3 Kann die Renet auch nach der ersten Mahnung keinen Zahlungseingang verbuchen, erfolgt die zweite und letzte Mahnung mit einer Frist von 7 Tagen. Darin werden dem Kunden die weiterführenden Inkassomassnahmen, wie z.B. Einleitung einer Betreibung angekündigt.

18.4 Bleibt die Zahlung trotzdem aus, erfolgt die unmittelbare Umsetzung der Inkassomassnahmen bis hin zur Einstellung der Lieferung und Leistung.

18.5 Mit Ablauf der jeweiligen Mahnfristen werden dem Kunden die durch den Zahlungsverzug verursachten zusätzlichen Aufwendungen (Mahngebühren, Porto, Inkasso, Ein- und Ausschaltungen, usw.) zuzüglich Verzugszinsen in Rechnung gestellt.

18.6 Für die erste und zweite Mahnung werden Mahngebühren von jeweils CHF 20.00 exkl. MwSt. erhoben.

18.7 Einmalige Anschluss- und Erschliessungsgebühren verjähren mit Ablauf von 10 Jahren.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **19. Geheimhaltung und Datenschutz**

19.1 Beim Umgang mit Daten hält sich die Renet an die geltende Gesetzgebung, insbesondere an das Fernmelde- und Datenschutzrecht.

19.2 Die Renet erhebt, speichert und bearbeitet nur Daten, die für die Erbringung der Dienstleistungen, für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung, namentlich die Gewährleistung einer hohen Dienstleistungsqualität, für die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur sowie für die Rechnungsstellung benötigt werden.

19.3 Der Kunde willigt ein, dass die Renet im Zusammenhang mit Abschluss und Abwicklung eines Vertrages Auskünfte über ihn einholen und die Daten zu Inkassozwecken an Dritte weitergeben kann, seine Daten für Marketingzwecke bearbeiten darf, namentlich für die bedarfsgerechte Gestaltung und Entwicklung ihrer Dienstleistungen und für massgeschneiderte Angebote.

19.4 Wird eine Dienstleistung von Renet gemeinsam mit Dritten erbracht oder bezieht der Kunde Leistungen Dritter über das Netz der Renet, so kann die Renet Daten über den Kunden an Dritte für Marketingzwecke und insoweit dies für die Erbringung solcher Dienstleistungen notwendig ist weitergeben.

19.5 Der Kunde kann die Verwendung seiner Daten zu Marketingzwecken einschränken oder untersagen lassen.

#### **20. Handänderung**

20.1 Bei Handänderung gehen Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft über. Dieser hat auch seine Rechtsnachfolger entsprechend zu verpflichten.

20.2 Bei einer Handänderung ist Renet unverzüglich unter Bekanntgabe des neuen Eigentümers und des Änderungszeitpunktes zu informieren.

20.3 Erfolgt die Meldung nicht, so trägt der bisherige Eigentümer sämtliche bisherigen und neu anfallenden Kosten und Ausstände bis zu einem ordentlichen Übertrag dieses Vertrages auf den neuen Eigentümer der Liegenschaft.

#### **21. Anpassungen dieser AGB**

21.1 Die Renet behält sich das Recht vor, diese AGB jederzeit anzupassen. Die Kunden werden rechtzeitig über Anpassungen dieser AGB informiert, so dass vor in Kraft treten eine ordentliche Kündigung durch den Kunden möglich ist.

#### **22. Inkrafttreten**

22.1 Diese AGB wurde vom Verwaltungsrat der Renet am 30. April 2021 freigegeben, gelten ab dem 1. Mai 2021 und unterstehen schweizerischem Recht. Sie ersetzen alle früheren Versionen der AGB bzw. alle bisherigen diesbezüglichen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der AGB ungültig oder nichtig sein, behalten die weiteren Bestimmungen ihre Gültigkeit. Gerichtsstand ist Langenthal, vorbehalten sind andere Gerichtsstände z.B. für Konsumenten.